

Satzung
**zur 1. Änderung der Satzung über Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege
und Plätze in der Stadt Fallingbostal vom 8. Juni 1983**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 19.08.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Den Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt. Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Wohnungseigentümer und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 1 und 33 ff. Wohnungseigentumsgesetz) werden ebenfalls gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 19.08.2013
Stadt Bad Fallingbostal
Der Bürgermeister

gez.
S c h m u c k